

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 261

46. Jahrgang

30. Oktober 2003

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2003/C 261/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2003/C 261/02	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV (CVK) (gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat der Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)) <sup>(1)</sup> .....	2
2003/C 261/03	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse abgegeben auf seiner 110. Zusammenkunft am 14. Juni 2002 zu dem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV (CVK) <sup>(1)</sup> .....	3
2003/C 261/04	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	4
2003/C 261/05	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	6
2003/C 261/06	Verbindliche Ursprungsauskünfte .....	10
2003/C 261/07	Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates in der Sache COMP/C.2/37.214 — Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der Deutschen Bundesliga <sup>(1)</sup> .....	13
2003/C 261/08	Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Einreihung von Waren)	16
2003/C 261/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3283 — Ferroser/Teris/Ecocat) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	17
2003/C 261/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3293 — Shell/BEB) <sup>(1)</sup>	18

DE

1

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 261/11	Einleitung des Verfahrens (Fall COMP/M.3093 — INA/AIG/SNFA) <sup>(1)</sup> .....	19
2003/C 261/12	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 über Sportboote <sup>(1)</sup> .....	19
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
<b>Europäisches Parlament</b>		
2003/C 261/13	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 261 E veröffentlichte Sitzungsprotokolle vom 10. bis 13. Juni 2002 .....	20
<b>Kommission</b>		
2003/C 261/14	Programm Leonardo da Vinci — Zweite Phase (2000—2006) — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EAC/72/03 — Transfer von im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci entwickelten innovativen Ansätzen .....	21
<hr/>		
<b>Hinweis</b> — 41. Ausgabe des Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts		

## HINWEIS

Die 41. Ausgabe des Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts erscheint Ende Oktober 2003.

Abonnenten der Papierausgabe des Amtsblatts können den Fundstellennachweis künftig kostenlos beziehen, und zwar jeweils so viele Exemplare und Sprachfassungen, wie sie abonniert haben. Dazu ist das nachstehende Bestellformular unter Angabe der „Abonentennummer“ (Code links unten, mit O/. . . . . beginnend) auszufüllen und zurückzuschicken.

Nichtabonnenten können den Fundstellennachweis kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Sämtliche Amtsblätter (L, C, CA, CE) können kostenlos über folgende Internet-Site abgefragt werden:  
<http://europa.eu.int/eur-lex>

Kat.-Nr.: OA-09-03-000-DE-C

---

## BESTELLSCHEIN

### **Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**

Abonentendienst  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Fax: (352) 2929-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/. . . . .

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des Fundstellennachweises, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Kat.-Nr.: OA-09-03-000-DE-C

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

29. Oktober 2003

(2003/C 261/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1684	LVL	Lettischer Lat	0,6475
JPY	Japanischer Yen	126,21	MTL	Maltesische Lira	0,4267
DKK	Dänische Krone	7,4319	PLN	Polnischer Zloty	4,6539
GBP	Pfund Sterling	0,6858	ROL	Rumänischer Leu	39 245
SEK	Schwedische Krone	9,0285	SIT	Slowenischer Tolar	235,7
CHF	Schweizer Franken	1,5512	SKK	Slowakische Krone	41,34
ISK	Isländische Krone	88,99	TRL	Türkische Lira	1 776 000
NOK	Norwegische Krone	8,212	AUD	Australischer Dollar	1,6557
BGN	Bulgarischer Lew	1,9467	CAD	Kanadischer Dollar	1,531
CYP	Zypern-Pfund	0,58353	HKD	Hongkong-Dollar	9,0659
CZK	Tschechische Krone	32,155	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9048
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0298
HUF	Ungarischer Forint	256,11	KRW	Südkoreanischer Won	1 376,78
LTL	Litauischer Litas	3,4526	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1365

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV (CVK)**

**(gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat der Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21))**

(2003/C 261/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Der Entscheidungsentwurf in dieser Sache gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Der Zusammenschluss wurde der Kommission von Franz Haniel & Cie GmbH („Haniel“) und von Cementbouw Handel Industrie BV. („Cementbouw“) gemeldet.

Am 25. April 2002 versandte die Kommission Beschwerdepunkte gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 406/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung) an die beiden Anmelder und angesichts der besonderen Gegebenheiten dieses Falles ausnahmsweise auch an die Coöperatieve Verkoop en Productievereniging van Kalkzandsteen producenten („CVK“), ein von den Anmeldern gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen. Auf diese Weise erhielt CVK Gelegenheit, sein rechtliches Gehör wahrzunehmen, nachdem es der Kommission seine Ansicht vorgetragen hatte, dass es nicht von Haniel und Cementbouw kontrolliert werde.

Haniel erwiderte auf die Beschwerdepunkte am 11. Mai, Cementbouw und CVK jeweils am 13. Mai 2002. Auf Ersuchen der Parteien fand am 16. Mai 2002 eine Anhörung statt, an der auch ein interessierter Dritter teilnahm.

Im Anschluss an die von Haniel und Cementbouw gemachten Zusagen hat die Kommission diesen Entscheidungsentwurf gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung (Zustimmung mit Bedingungen und Auflagen) vorgelegt. Der Entscheidungsentwurf ist an Haniel, Cementbouw und CVK gerichtet.

Unter den gegebenen Umständen gehe ich davon aus, dass das rechtliche Gehör uneingeschränkt gewährleistet wurde. Der Entscheidungsentwurf behandelt nur Beschwerdepunkte, zu denen die Parteien Gelegenheit hatten, die Auffassungen vorzutragen.

Brüssel, 14. Juni 2002.

Karen WILLIAMS

---

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse abgegeben auf seiner 110. Zusammenkunft am 14. Juni 2002 zu dem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV (CVK)**

(2003/C 261/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmt darin überein, dass das angemeldete Vorhaben ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 b) der Fusionskontrollverordnung und von gemeinschaftsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung ist. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.
  2. Der Beratende Ausschuss stimmt der Definition der Kommission des relevanten Marktes als „Baustoffe für tragende Wände“ zu.
  3. Der Beratende Ausschuss stimmt der Definition der Kommission zu, wonach der niederländische Markt der räumlich relevante Markt ist.
  4. Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder teilt die Auffassung der Kommission, wonach Haniel und Cementbouw mit dem Vorgang vom 9. August 1999 die gemeinsame Kontrolle über CVK erworben haben, und dass dieser Vorgang zu einer Änderung der Marktstruktur geführt hat. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.
  5. Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder teilt die Auffassung der Kommission, dass CVK eine beherrschende Stellung in dem relevanten Markt einnimmt und seit dem Erwerb unabhängig von seinen Wettbewerbern, Kunden und Verbrauchern vorgegangen ist. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.
  6. Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmt mit der Kommission überein, dass die von den Parteien gemachten Zusagen ausreichen, um die Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.
  7. Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmt deshalb darin überein, das Vorhaben für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar zu erklären. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.
  8. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission alle sonstigen in seiner Erörterung dieses Falles aufgeworfenen Punkte und insbesondere die von einer Minderheit gemachten Bemerkungen zur Frage 5 zu berücksichtigen. Er empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

**Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2003/C 261/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

**g.U.** ( ) **g.g.A.** (x)

**Nationales Aktenzeichen:** —

**1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats**

Name: Institut national des appellations d'origine (INAO)

Anschrift: 138, avenue des Champs-Élysées — F-75008 Paris

Tel. (33-1) 53 89 80 00

Fax (33-1) 42 25 57 97

**2. Antragstellende Vereinigung**

2.1 Name: Syndicat des miels de Provence et des Alpes du Sud

2.2 Anschrift: Maison des agriculteurs — 22, avenue Henri-Pontier — F-13626 Aix-en-Provence

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) sonstige ( )

**3. Art des Erzeugnisses:** Kapitel 17.02 — Honig

**4. Beschreibung der Spezifikation**

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Miel de Provence“

4.2 Beschreibung

- Botanische Aspekte: Sortenreiner oder Vielblütenhonig, auch mit Beimischung von Honigtau-honig, von Wildpflanzen der Provence oder von für die Provence typischen Kulturpflanzen (nicht aber von Raps, Sonnenblume und Luzerne sowie sonstigen nicht spezifischen Kulturpflanzen).
- Pollenaspekte: Für die Provence typische Pollen; das Pollenspektrum des Honigs muss auf jeden Falle eine provenzalische Besonderheit aufweisen.
- Organoleptische Aspekte:
  - bei sortenreinen Honigarten: Aroma der vorherrschenden Blütenpflanze;
  - Vielblüten-Honigarten: blumiges, pflanzliches oder fruchtiges Aroma.

#### 4.3 Geografisches Gebiet

- Die sechs Departements der Region Provence — Alpes — Côte d'Azur, mit Ausnahme folgender Gemeinden und Kantone:
  - Departement Alpes de Haute-Provence: Kantone Saint-Paul, Allos, Colmars-les-Alpes, Barcelonnette und Gemeinden Méolans-Revel, Auzet, Barles, Verdaches, Seyne-les-Alpes, Méailles, Le Fugeret, Braux, Le Vernet.
  - Departement Hautes-Alpes: Kantone Saint-Etienne en Dévoluy, Saint-Firmin, Saint-Bonnet, Orcières, L'Argentière-la-Bessée, La Grave, Monestier-les-Bains, Briançon, Aiguilles, Guillestre, Embrun und Gemeinden Saint-Julien en Beauchêne, Montbrand, La Haute-Beaume, Réallon.
  - Departement Alpes-Maritimes: Kanton de Saint-Etienne de Tinée und Gemeinden Sauze, Villeneuve d'Entraunes, Saint-Martin d'Entraunes, Entraunes, Péone, Beuil, Roubion, Roure, Ilonse, Châteauneuf d'Entraunes, Valdeblorre, Saint-Martin de Vésubie, Belvédère, Tende, La Brigue, Saint-Sauveur de Tinée, Rimplas, Guillaumes.
- die sogenannte Drôme Provençale: Kantone Buis-les-Baronnies, Dieulefit, Grignan, La Motte-Chalançon, Marsanne, Montélimar, Nyons, Pierrelatte, Remuzat, Sederon, Saint-Paul-Trois-Châteaux.
- Ostteil des Departements Gard: folgende Gebiete: Garrigues, Soubergues, Bas-Vivarais, Vallée du Rhône und Plaine viticole.

4.4 *Ursprungsnachweis*: Der provenzalische Ursprung des Honigs wird zum einen durch die Kontrolle des Standorts der Bienenstöcke im Erzeugungsgebiet und zum anderen durch die Pollenanalyse gewährleistet (siehe Abschnitt 4.6.1).

4.5 *Herstellungsverfahren*: In den Jahreszeiten, in denen Nektar oder Honigtau abgesondert werden, werden die Bienenstöcke im geografischen Erzeugungsgebiet aufgestellt. Anschließend wird der Honig geerntet, aus den Rahmen entfernt und gelagert. Der Honig darf außerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets extrahiert, gelagert und abgepackt werden. Nachdem überprüft wurde, dass der Honig den Merkmalen der Spezifikation entspricht, wird der Honig abgepackt und entweder lose oder in Gläsern in den Verkehr gebracht. Die Etiketten auf den Gläsern müssen alle in der Spezifikation verlangten Angaben tragen.

#### 4.6 Zusammenhang

##### 1. Charakteristische Merkmale

Der Miel de Provence wird von Bienen erzeugt, die auf den provenzalischen Wildpflanzen oder auf für die Provence typischen Kulturpflanzen Nektar oder Honigtau sammeln. Alle besonderen Merkmale dieses Honigs sind direkt mit den besonderen botanischen Gegebenheiten in der Provence verknüpft. Das Gleiche gilt für die organoleptischen Merkmale und das Pollenspektrum.

Der Zusammenhang zwischen dem Honig aus der Provence und seinem geografischen Ursprungsgebiet wird also dadurch gewährleistet, dass festgelegt ist, von welchen Pflanzen der Honig stammen darf. Mithilfe des Pollenspektrums (bei dem das Vorkommen der verschiedenen Pollenarten im Honig und ihre Häufigkeit festgestellt werden) lässt sich die Herkunft des Honigs von bestimmten Blütenpflanzen und damit aus bestimmten Gebieten überprüfen. Durch den ausschließenden Charakter der auf Seite 5 und 6 der Spezifikation aufgeführten Liste wird verhindert, dass die geschützte geografische Angabe Miel de Provence für Honigarten verwendet wird, die nicht von provenzalischen Flora herrühren.

##### 2. Ansehen

- In der Provence besteht eine traditionelle Honigerzeugung, wie insbesondere aus dem Inventaire du Patrimoine Culinaire de la France — Provence — Alpes — Côte d'Azur (Albin Michel/CNAC — 1995) hervorgeht. Außerdem ist hervorzuheben, dass der Südosten Frankreichs über optimale klimatische Bedingungen mit früh und spät blühenden Pflanzen verfügt (z. B. ab Februar/März Rosmarin, September/Okttober Heidekraut). Das Vorkommen zahlreicher Nektarpflanzen und die Tradition der Wanderbienenhaltung ermöglichen die Herstellung sehr verschiedenartiger Honigsorten, die von den Verbrauchern geschätzt werden.
- Außerdem ist der Miel de Provence für seinen typischen Charakter und seine anerkannten geschmacklichen Qualitäten bekannt (Lavendel-, Rosmarin-, Allblütenhonig usw.).



#### 4.7 Kontrolleinrichtung

Name: ULASE

Anschrift: Place du Champs-de-Mars — F-26270 Loriol-sur-Drôme

#### 4.8 Etikettierung

— „Miel de Provence“, gegebenenfalls mit der zusätzlichen Angabe der Blütenpflanzen, von denen der Honig herkommt, entsprechend den Bestimmungen der Spezifikation;

— Konformität der Merkmale bescheinigt durch ULASE, Place du Champs-de-Mars — F-26270 Loriol-sur-Drôme.

#### 4.9 Einzelstaatliche Anforderungen: —

**EG-Nr:** FR/00181/00.12.21.

**Eingang des vollständigen Antrags:** 28. Mai 2003.

---

### **Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2003/C 261/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

**g.U. (x) g.g.A. ( )**

**Einzelstaatliches Aktenzeichen: —**

#### **1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats**

Name: Institut national des appellations d'origine

Anschrift: 138, avenue des Champs-Élysées — F-75008 Paris

Tel. (33-1) 53 89 80 00

Fax (33-1) 42 25 57 97.

#### **2. Antragstellende Vereinigung**

2.1 Name: Syndicat de promotion du poiré Domfront

2.2 Anschrift: Mairie — F-61350 Passais-la-Conception

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ( ).

3. **Art des Erzeugnisses:** Klasse 1-8 — sonstige Erzeugnisse des Anhangs II: Poiré (Birnenwein)

4. **Spezifikation**

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 *Name:* „Domfront“

4.2 *Beschreibung*

Der Poiré („Birnenwein“) „Domfront“ ist ein aus besonderen Birnsorten gewonnener Obstschaumwein. Das Getränk ist klar und blass bis goldgelb. Das Aufschäumen ist harmonisch und zeichnet sich durch die Feinheit der Gasbläschen aus.

Der Poiré Domfront verfügt über eine breite Aromenpalette, bei der fruchtige und blumige Noten vorherrschen, die sich mit Anklängen an exotische Früchte, Röststoffe und Brioche entfalten. Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Säure und Süße; letztere wird durch nichtvergorenen Zucker bewirkt.

4.3 *Geografisches Gebiet*

Sämtliche mit der Erzeugung der Birnen und Herstellung des Poiré verbundenen Vorgänge erfolgen in dem geografischen Gebiet, welches die Gemarkung folgender Gemeinden umfasst:

Département Orne: Avrilly, La Baroche-sous-Lucé, Beaulandais, Céaucé, La Chapelle d'Andaine, Domfront, l'Épinay-le-Comte, la Haute Chapelle, Juvigny-sous-Andaine, Lonlay l'Abbaye (zum Teil), Loré, Lucé, Mantilly, Passais, Perrou, Rouellé, Saint-Bômer-les-Forges (zum Teil), Saint-Brice, Saint-Denis-de-Villeneuve, Saint-Fraimbault, Saint-Gilles-des-Marais, Saint-Mars-d'Égrenne, Saint-Roch-sur-Égrenne, Saint-Simeon, Sept Forges, Torchamp;

Département Mayenne: Couesmes-Vaucé, Lassay-les-Châteaux (zum Teil), Soucé;

Département Manche: Barenton, Buais, Ferrières, Heussé, Husson, Notre-Dame-du-Touchet, Le Teilleul, Saint-Cyr-du-Bailleul, Saint-Jean-du-Corail, Saint-Symphorien-des-Monts, Sainte-Marie-du-Bois, Saint-Georges-de-Rouelley, Villechien.

4.4 *Ursprungsnachweis*

Jeder Obstanbau- und -verarbeitungsbetrieb gibt gegenüber den Dienststellen der INAO eine Befähigungserklärung ab, mittels deren das INAO die Betriebe identifizieren kann. In dieser Befähigungserklärung verpflichten sich die Betriebe, sämtliche Bedingungen für die Produktion zu erfüllen. Die Birnenerzeuger geben zusammen mit ihrer Befähigungserklärung einen Antrag auf Identifizierung ihrer Anbauflächen ab. Der gesamte Baumbestand, der für die Herstellung des Poiré Domfront geeignet ist, wird auf diese Weise durch die Dienststellen des INAO (Institut National des Appellations d'Origine) identifiziert und kontrolliert. Zur Beobachtung der erzeugten Mengen haben die Obstbauern den Umfang der geernteten Birnen und die Verarbeitungsbetriebe das hergestellte Volumen beim INAO zu melden.

Die zur Herstellung des Poiré bestimmten Birnen dürfen nur in Begleitung eines Dokumentes in Verkehr gebracht werden, aus dem hervorgeht, dass sie zur Herstellung des Poiré Domfront dienen sollen und von welchen Anbauflächen sie stammen.

Der auf Flaschen gezogene Poiré der Ursprungsbezeichnung Domfront ist Gegenstand einer Flaschenabzugsmeldung. Darüber hinaus haben die Verarbeitungsbetriebe ein Kellereiregister zu führen, in welchem insbesondere die verarbeiteten Obstmengen, die Menge des gewonnenen Mostes und die zur Herstellung des Poiré durchgeführten Vorgänge verzeichnet werden.

Poiré mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Domfront“ darf nicht ohne eine vom INAO ausgestellte Zulassungsbescheinigung in Verkehr gebracht werden. Diese Bescheinigung wird für jede gekennzeichnete Poiré-Charge im Anschluss an eine analytische und organoleptische Prüfung ausgestellt, die nach der Flaschengärung durchgeführt wird. Mit dieser Prüfung wird sichergestellt, dass der Poiré die Qualität und die typischen Merkmale der Ursprungsbezeichnung aufweist.

#### 4.5 Herstellungsverfahren

Der Domfront Poiré wird ausschließlich durch Gärung von frischem Most gewonnen, welcher aus Birnen der Hauptsorte Plant de Blanc und zusätzlichen Sorten gewonnen wird, die aus örtlichen, vor dem 26. Dezember 1999 gepflanzten Sorten ausgewählt werden.

Die Birnbäume müssen auf Flächen innerhalb des Erzeugungsgebietes stehen, die bestimmten Kriterien entsprechen. Birnbäume der Sorte Plant de Blanc müssen mindestens 10 % der Bäume aller Anbauflächen ausmachen, die bis zur Ernte 2029 identifiziert werden. Ab der Ernte 2030 gilt ein Anteil von 20 %.

Die Birnbäume werden hochstämmig geführt, mit einer Pflanzdichte unter 150 Stämmen je ha. Die Anbaufläche wird gepflegt und ist vollständig begrast; künstliche Bewässerung ist untersagt. Die Birnen werden vollreif in mehreren Durchgängen Sorte für Sorte am Boden aufgelesen. Ernte und Lagerung erfolgen manuell oder mit Geräten, die die Früchte nicht beschädigen oder verschmutzen. Zwischen Ernte und Verarbeitung dürfen die Birnen auf keinen Fall länger als 72 Stunden gelagert werden. Die Sorte Plant de Blanc wird von den ergänzenden Sorten gesondert gelagert.

Die Durchschnittsproduktion der Birnbäume beträgt höchstens 500 kg Birnen je Stamm, 300 kg bei der Sorte Plant de Blanc. Alle Operationen, durch die sich der natürliche Zuckergehalt der Birnen, des Mostes oder des Poirés ändert, sind untersagt. Pasteurisierung sowie Wasser- oder Farbstoffzusatz ist in allen Verarbeitungsphasen verboten.

Die Birnen werden zerrieben. Die Fruchtfleischmasse wird einige Zeit im Bottich belassen und dann gepresst. Bei der Pressung darf die Masse nicht geknetet werden; zulässiger Höchstertrag ist 700 Liter je Tonne. Der natürliche Zuckergehalt des Mostes muss mindestens 100 Gramm je Liter betragen. Die zur Mostgewinnung verwendeten Geräte müssen spezifikationskonform sein. Die Gärung des Mostes erfolgt während mindestens 6 Wochen zwischen Pressung und Flaschenabzug.

Jede Charge von Poiré oder von vergorenem Birnenmost, der zwecks Flaschengärung abgefüllt werden kann, bildet eine Cuvée. Bei jeder Cuvée muss mindestens 40 % der Ausgangsmenge von der Sorte Plant de Blanc stammen, während keine der ergänzenden Sorten mit mehr als 25 % vertreten sein darf.

Seinen Schaumweincharakter erhält der Poiré durch Vergärung eines Teils des Restzuckers in der Flasche. Der Zusatz von Kohlensäure ist verboten. Die Flaschengärung dauert mindestens 6 Wochen. Der Flaschenabzug ist am 30. September des auf die Ernte folgenden Jahres beendet.

Nach der Flaschengärung weist der Poiré folgende Analysemerkmale auf:

- Gesamtalkoholgehalt über 5,5 Volumenprozent;
- durch Flaschengärung entstandener Alkoholgehalt über 3 Volumenprozent;
- Kohlensäuregehalt über 4 g/l.

#### 4.6 Zusammenhang

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Birnbäume des Bas Domfrontais im Wesentlichen zur Herstellung eines für den eigenen Verzehr bestimmten Getränks verwendet. Die Bäume bildeten Obstgärten zwischen den Ackerflächen. Im Laufe des 20. Jahrhunderts nahm zwar die Destillierung von Obstwein zu Obstler zu, doch blieben die Landwirte bei dem Brauch, Poiré als Getränk herzustellen, anders als in anderen westfranzösischen Gebieten, wo Apfelwein das tägliche Getränk darstellt. Diese Tradition hat dann dazu geführt, dass das Produkt in der Region immer bekannter wurde, wobei sich als Bezeichnung für das Produkt „Domfront“ durchsetzte, der Name des historischen Hauptortes des Bas Domfrontais. Das Domfrontais ist das einzige französische Gebiet, wo immer noch Flächen mit Poiré-Birnsorten bepflanzt und in erheblichem Maße genutzt werden.

Für den Poiré Domfront ist das Zusammenspiel mehrerer Faktoren charakteristisch: die bodenklimatischen Merkmale des Erzeugungsgebietes, an denen sich die Sortenauswahl orientiert hat und die die regelmäßige Erzeugung von besonderen Birnen gestatten, aus denen sich ausgewogene Möste gewinnen lassen; die Originalität des genetischen Materials, das sich in dem Gebiet ausdifferenziert hat; und schließlich die Anbau- und Verarbeitungstechniken, die sich hier entwickelt haben, um die der Ausgangsfrucht innewohnenden Möglichkeiten voll zur Geltung zu bringen.

An der Schnittstelle von Normandie, Bretagne und Maine gelegen, gehört das Bas Domfrontais zum normannischen Bocage, das geologisch dem armorikanischen Massiv zuzurechnen ist und sich durch Meerklima auszeichnet. Im Norden durch sich auftürmende Buntsandsteinschichten geschützt und südlichen Wettereinflüssen gegenüber geöffnet, verfügt dieses Gebiet über optimale Bedingungen für den Birnenanbau. Es herrschen tiefe Böden vor, die sich auf über Schiefer und Doleritgängen lagernden äolischen Sedimenten entwickelt haben; die erheblichen Wasserreserven, die die Böden aufweisen, wie auch die auf das ganze Jahr verteilten regelmäßigen Niederschläge kommen dem Umstand entgegen, dass die zur Birnwein geeigneten Birnsorten trockenheitsempfindlich sind. Zum anderen verringert sich durch die milderen Temperaturen im Erzeugungsgebiet die Nachtfrostgefahr, die für die Sorte Plant de Blanc besonders groß ist, da ihre Vegetationsphase früh einsetzt.

Der typische Charakter des Poiré Domfront ist zu einem großen Teil auf die organoleptischen und technischen Merkmale der Sorte Plant de Blanc zurückzuführen, die man überall im Bas Domfrontais, seiner ökologischen Nische, und nirgendwo anders vorfindet. Die Sorte Plant de Blanc sowie die anderen Sorten, mit denen zusammen sie verwendet wird, wurden von den Erzeugern in diesem Gebiet ausgewählt, weil sie den Gegebenheiten und Möglichkeiten der natürlichen Umwelt entsprechen.

Der aus Birnen der Sorte Plant de Blanc, der wichtigsten Sorte der Ursprungsbezeichnung, gewonnene Most verfügt über eine besondere Geschmackstiefe infolge des ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Gehalt an Säure, Zucker und Phenolen. Er besitzt eine Klarheit, die eine langsame, gesteuerte Gärung gestatten, wie sie unerlässlich ist, damit die organoleptischen Merkmale des Poiré zustande kommen: Ausgewogenheit, Feinheit, charakteristische Aromen (Zitrusfrüchte, Pfirsich, Feingebäck).

Um diesen Produktcharakter zu bewahren, haben die Menschen ein besonderes Know-how für die Auswahl der Parzellen nach Bodenverhältnissen und Birnensorten, die Führung der Anbauflächen, die Ernte und die Verarbeitungsverfahren entwickelt.

#### 4.7 Kontrolleinrichtung

Name: INAO

Adresse: 138, avenue des Champs-Élysées — F-75008 Paris

Name: DGCCRF

Adresse: 59, boulevard V. Auriol — F-75703 Paris Cedex 13

#### 4.8 Etikettierung

Das Etikett ist wie folgt zu gestalten:

- die Bezeichnung „Poiré“ kann der Ursprungsbezeichnung vorangehen;
- der Schriftzug „appellation d'origine contrôlée“ muss unmittelbar unter dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung stehen; zwischen beiden Zeilen dürfen keinerlei andere Angaben erscheinen;
- der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung und der Ausdruck „appellation d'origine contrôlée“ oder „appellation“ und „contrôlée“ sind in deutlich lesbaren, unverwischbaren Buchstaben zu schreiben, die groß genug sind, um sich deutlich von den übrigen Angaben oder Zeichnungen auf dem Etikett abzuheben;
- die Bezeichnung „appellation d'origine contrôlée“ ist in Buchstaben anzubringen, die mindestens ein Viertel so hoch sind wie die für die Wiedergabe des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung verwendeten Buchstaben.

#### 4.9 Einzelstaatliche Anforderungen

Erlass über die geschützte Ursprungsbezeichnung „Domfront“

EG-Nr. FR/00276/30.01.03.

**Eingang des vollständigen Antrags bei der EG: 24. Juli 2003.**

**Verbindliche Ursprungsauskünfte**

(2003/C 261/06)

Liste der Zollbehörden, die von den Mitgliedstaaten zur Entgegennahme eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsauskunft oder zur Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften bestimmt worden sind (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 <sup>(1)</sup>), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 <sup>(2)</sup>.

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	Fax	E-Mail
BELGIEN				
Nichtpräferentieller Ursprung:	SPF Économie, PME, Classes moyennes et Énergie Potentiel économique «Politique d'accès au marché» Service «Politique internationale tarifaire et non tarifaire» Rue Général Leman 60 B-1040 Bruxelles	(32-2) 206 59 34	(32-2) 230 73 42	marc.wegnez@mineco.fgov.be
Präferentieller Ursprung:	Administration centrale des douanes et accises Cité administrative de l'État Tour des finances Boîte n° 37 Bld. du Jardin botanique 50 B-1010 Bruxelles	(32-2) 210 31 03 (32-2) 210 31 99 (32-2) 210 31 49	(32-2) 210 30 11 (32-2) 210 32 76 (32-2) 210 32 47	luc.verhaeghe@minfin.fed.be
DÄNEMARK				
	ToldSkat Fyn Lerchesgade 35 DK-5000 Odense C	(45) 65 43 73 00	(45) 65 91 45 10	—
	ToldSkat København Tagensvej 135 DK-2200 København N	(45) 35 87 73 00	(45) 35 85 90 94	—
	ToldSkat Nordjylland Skibsbyggerivej 5 DK-9000 Aalborg	(45) 99 34 73 00	(45) 99 34 75 00	—
	ToldSkat Nordsjælland — Bornholm Gefionsvej 6 C DK-3400 Hillerød	(45) 48 29 06 66	(45) 48 24 04 74	—
	ToldSkat Syddjylland Nordå 17 DK-7100 Vejle	(45) 76 40 44 00	(45) 76 40 44 18	—
	ToldSkat Sydsjælland Toldbuen 2 DK-4700 Næstved	(45) 55 75 73 00	(45) 55 77 43 43	—
	ToldSkat Vestjylland Adgangsvejen 3 DK-6700 Esbjerg	(45) 79 11 73 00	(45) 75 13 68 15	—
	ToldSkat Østjylland Margrethepladsen 4 DK-8000 Århus C	(45) 89 32 73 00	(45) 89 32 74 00	—

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 9 vom 13.1.1997, S. 1.

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	Fax	E-Mail
DEUTSCHLAND	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Grellstraße 18–24 D-10409 Berlin Postfach 58 03 13 D-10413 Berlin	(49-30) 42 43-5	(49-30) 42 43-60 06	poststelle@zplab.bfinv.de
	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Gutleutstraße 185 D-60327 Frankfurt am Main	(49-69) 2 38 01-0	(49-69) 2 38 01-30 00	poststelle@zplaf.bfinv.de
	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Baumacker 3 D-22532 Hamburg	(49-40) 57 21-1	(49-40) 57 21-23 33	poststelle@zplahh.bfinv.de
	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Merianstraße 110 D-50765 Köln Postfach 71 06 51 D-50746 Köln	(49-221) 9 79 50-0	(49-221) 9 79 50-2 23, -2 27	poststelle@zplak.bfinv.de
	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Landsberger Straße 122 D-80339 München Postfach 12 06 20 D-80032 München	(49-89) 51 09-01	(49-89) 51 09-23 79, -23 39	poststelle@zplam.bfinv.de
Nichtpräferentieller Ursprung:	Industrie- und Handelskammern Deutscher Industrie- und Handelskammertag Breite Straße 29 D-11052 Berlin	(49-30) 203 08-23 20	(49-30) 203 08-5- 23 20	wolf.christoph@berlin.dihk.de
FINNLAND	Tullihallitus Verotusosasto Tullietuussopinus- ja al kuperäyk-sikkö National Board of Customs Taxation Department Unit for Preferences and Origin Box 512 FIN-00101 Helsinki	(358-9) 61 41	(358-9) 204 92 63 30	leena.lehtinen@tulli.fi
FRANKREICH	Direction générale des douanes et droits indirects Bureau E/4 8, rue de la Tour des Dames F-75009 Paris	(33-1) 55 07 47 99 (33-1) 55 07 48 00	(33-1) 55 07 48 60	dg-e4@douane.finances.gouv.fr
GRIECHENLAND	Ministry of Economy and Finance General Direction of Customs and Excise Tariff Division Section: Preferential Regimes and Origin 10 Karageorgi Servias GR-101 84 Athens	(30-210) 324 51 22 (30-210) 324 54 07 (30-210) 322 47 96	(30-210) 324 54 08	gdt-dasmo@otenet.gr
IRLAND	Office of the Revenue Commissioners Customs Economic Procedures Unit St Conlon's Road Nenagh County Tipperary Ireland	(353-67) 442 60	(353-67) 443 88	jperry@revenue.ie

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	Fax	E-Mail
ITALIEN	Agenzia delle Dogane Area Gestione tributi e Rapporti con gli Utenti Ufficio applicazione tributi Via Mario Carucci, 71 I-00143 Roma	(39-06) 50 24 52 16	(39-06) 50 24 50 57	dogane.tributi.applicazione @finanze.it
LUXEMBURG	Direction des douanes et accises Division douanes/valeur BP 1605 L-1016 Luxembourg	(352) 29 01 91-248	(352) 48 49 47	jean-claude.bofferding @do.etat.lu
NIEDERLANDE	Douane Noord/kantoor Arnhem Afdeling Oorsprongszaken POB 9046 6800 GJ Arnhem Nederland	(31-26) 378 14 60 (31-26) 378 11 17	(31-26) 378 11 34	spin0143@worldonline.nl
ÖSTERREICH	Bundesministerium für Finanzen Abteilung IV/26 Postfach 2 Himmelpfortgasse 4—8 A-1015 Wien	(43-1) 514 33 17 69	(43-1) 514 33 11 30	origin@bmf.gv.at
PORTUGAL	Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais Sobre o Consumo Rua da Alfândega, N.º 5 Divisão de Origens e valor Aduaneiro P-1194 Lisboa	(351-21) 881 38 68	(351-21) 881 39 85	dsta.dgaiec@mail.telepac.pt
SCHWEDEN	Tullverket Huvudkontoret Tariffsektionen Box 12854 S-112 98 Stockholm	(46-8) 405 03 47 (46-8) 405 03 42	(46-8) 405 05 18	hans-wendin@tullverket.se annica.ericsonwaller@ tullverket.se
SPANIEN	Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales Avda. Llano Castellano, 17 E-28071 Madrid	(34) 917 28 98 54-55-35	(34) 913 58 47 21	gesadu@aeat.es
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HM Customs and Excise Customs and International Trade Operations Regional Assurance 5th Floor North Portcullis House 27 Victoria Avenue Southend on Sea Essex SS2 6AL United Kingdom	(44-1702) 36 19 40	(44-1702) 36 19 45	mark.attridge@hmce.gsi.gov.uk

**Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates in der Sache  
COMP/C.2/37.214 — Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der Deutschen Bundesliga**

(2003/C 261/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**1. DIE ANMELDUNG**

1. Am 25. August 1998 beantragte der Deutsche Fußballbund (DFB) ein Negativattest bzw. gegebenenfalls eine Einzelfreistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (EG) für die zentrale Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten sowie sonstiger technischer Verwertungsformen<sup>(1)</sup> an den Meisterschaftsspielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga der Männer.
2. Der DFB ist der nationale deutsche Fußballverband. Der Ligaverband ist ordentliches Mitglied des DFB. Mitglieder des Ligaverbands sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga („die Vereine“). Die DFL führt das operative Geschäft ihres alleinigen Gesellschafters, des Ligaverbands. Der Antrag des DFB ist nach der ursprünglichen Anmeldung infolge einer internen Strukturreform des DFB und der Gründung des Ligaverbands e. V. im Jahr 2001 mehrfach geändert worden. Der Ligaverband hat sich die geänderte Anmeldung des DFB am 19. Februar 2003 zu eigen gemacht.
3. Der Ligaverband ist nach den Statuten des DFB berechtigt, die vom DFB gepachteten Fußballwettbewerbe der Lizenzligen zu organisieren und exklusiv im eigenen Namen zu verwerten<sup>(2)</sup>. Damit sind die Vereine, die zumindest Mitinhaber der Übertragungsrechte sind, an einer eigenständigen geschäftlichen Verwertung dieser Rechte gehindert.
4. Das Unternehmen Infront Buli GmbH (Infront) hat, noch als BULI Vermarktungs GmbH (BULI) firmierend, mit Vertrag vom 28. Juni 2002 fast sämtliche zentral vermarkteten Rechte erworben. BULI war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Tochtergesellschaft der KirchMedia GmbH & Co. KGaA. Nunmehr ist BULI aus dem Kirch-Unternehmensverbund herausgelöst und wird von unabhängigen Investoren gehalten. Infront vergibt als Inhaber der Rechte Sublizenzen für Fernseh- und andere Übertragungen von Begegnungen der Bundesligen.
5. Die angemeldete Regelung ist nach nationalem deutschem Recht zulässig<sup>(3)</sup>.
6. Auf die Veröffentlichung der ursprünglich angemeldeten Regelung hin hat die Kommission verschiedene Stellungnahmen erhalten. Aus der Sicht der deutschen und britischen Kartellbehörden stelle die zentrale Vermarktung eine Wettbewerbsbeschränkung dar und sei nicht unerlässlich für die Solidarität unter den Vereinen. Dem stimmen einige der größeren Vereine zu. Die Verbände bringen dagegen vor, dass nur die angemeldete Regelung eine ganzheitliche Darstellung des sportlichen Wettbewerbs, dessen effektive Vermarktung und die notwendige Solidarität zwischen den Vereinen ermögliche. Fernsehveranstalter stimmen dem grundsätzlich zu und betonen, dass sie als Verwerter am Erwerb von Übertragungsrechten an allen Begegnungen interessiert seien, was durch individuelle Vermarktung erschwert würde. Ähnlich sehen dies Agenturen für Sportrechte, die überdies der Auffassung sind, dass weder eine Verzerrung des Wettbewerbs auf der Marktgegenseite noch eine spürbare Handelsbeeinträchtigung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG vorliege.
7. Nach Auffassung der Kommission ist die bisherige zentrale Vermarktung mit Artikel 81 EG unvereinbar. Sie beschränkt den Wettbewerb auf den vorgelagerten Märkten des Erwerbs von Fernsehrechten an regelmäßigen Fußballspielen sowie den entsprechenden Rechten von Mobilfunk und Internet-Übertragungen. Sie beschränkt weiterhin den Wettbewerb auf den nachgelagerten Fernsehmärkten für Free-TV sowie Pay-TV und auf den nachgelagerten Märkten, auf denen Mobilfunk- und Internet-Anbieter um Kunden konkurrieren. Den Vereinen der Bundesliga und der 2. Bundesliga steht nach der bisherigen Regelung keinerlei Recht zu, ihre Spiele im Rahmen der Deutschen Fußballmeisterschaft zu verwerten und als eigenständige Anbieter aufzutreten. Ferner führt die zentrale Vermarktung in Verbindung mit dem exklusiven Verkauf aller Rechte an einen Rundfunkveranstalter dazu, dass nur wenige Rundfunkveranstalter oder andere Inhalte-Verwerter dabei eine Chance haben, zum Zuge zu kommen.

<sup>(1)</sup> Dieses Recht zur zentralen Vermarktung betrifft alle Arten von Rundfunkübertragungsrechten: frei empfangbares Fernsehen (Free-TV), Pay-TV, Pay-per-view-TV; terrestrische Übertragung, Übertragung per Kabel oder über Satellit; Live- oder zeitversetzte Übertragung; Wiedergabe des ganzen Ereignisses, Auszüge davon oder eine Zusammenstellung von Spielhöhepunkten, Hörfunk. Sie betrifft auch Rechte bestehender und künftiger technischer Einrichtungen aller Art, wie z. B. UMTS, Internet oder Business TV.

<sup>(2)</sup> Nicht erfasst ist die Vermarktung internationaler Vereinswettbewerbe. So ist die Vermarktung der Rechte an den Spielen in der UEFA-Champions League Gegenstand der Entscheidung „Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der UEFA-Champions League auf Ausschließlichkeitsgrundlage“ vom 23. Juli 2003, IP/03/1105.

<sup>(3)</sup> Gemäß § 31 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet dessen § 1, der ein Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen enthält, keine Anwendung auf die zentrale Vermarktung von Rechten an der Fernsehübertragung satzungsgemäß durchgeführter sportlicher Wettbewerbe durch Sportverbände, die in Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung auch der Förderung des Jugend- und Amateursports verpflichtet sind und dieser Verpflichtung durch eine angemessene Teilhabe an den Einnahmen aus der zentralen Vermarktung dieser Fernsehrechte Rechnung tragen.



8. Der vollständige Ausschluss der Vereine von der Vermarktung ihrer Spiele ist nicht erforderlich, um die möglichen Effizienzgewinne für Inhalte-Anbieter und Vereine und andere positive Folgen der gemeinsamen Vermarktung auf den Medienmärkten zu erzielen. Auch machen Umfang und Dauer der bisherigen exklusiven Rechtevergabe von DFB bzw. Ligaverband an einen Rundfunkveranstalter die möglichen Vorteile zunichte. Sie verstärkt die Konzentrationstendenzen im Bereich der Medienwirtschaft. Die ursprünglich angemeldete Regelung hemmt zudem die Entwicklung medialer Fußball-Angebote im Bereich der Neuen Medien, etwa Internet oder Mobilfunk. Der gebündelte Verkauf von Fernsehrechten zusammen mit Rechten der Neuen Medien an einen Rundfunkveranstalter verleitet diesen dazu, die Märkte im Bereich der Neuen Medien nicht vollständig zu entwickeln, um seinen traditionellen Geschäftsbereich zu schützen.
9. Vor diesem Hintergrund haben der Ligaverband und die DFL der Kommission zuletzt am 10. Juni 2003 ein Konzept unterbreitet, welches die ursprünglich angemeldete Regelung wesentlich modifiziert. Der Ligaverband wird künftig Teile der Übertragungsrechte nach festgelegten, transparenten Regeln zentral vermarkten. Daneben können die Vereine gewisse Rechte individuell vermarkten. Die Kommission ist vorläufig zu der Auffassung gelangt, dass das neue Konzept den Bedenken der Kommission Rechnung trägt.

## 2. VON DEN PARTEIEN VORGESCHLAGENES NEUES VERMARKTUNGSMODELL

### 2.1 Zentrale Vermarktung

#### 2.1.1 Vergabeverfahren

10. Die Rechte werden in mehreren Paketen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren angeboten. Die Ausschreibung wird 4 Wochen vor Beginn öffentlich angekündigt. Ein Bewerber kann sich sodann innerhalb weiterer 4 Wochen um ein oder mehrere Pakete bewerben. Die Vergabe erfolgt durch den Ligaverband oder einen beauftragten unabhängigen Agenten. Für Streitigkeiten über das Vergabeverfahren wird ein Schiedsgericht etabliert. Die Laufzeit der sowohl mit dem Agenten als auch mit den Sublizenznehmern zu schließenden Verträge wird drei Spielzeiten nicht überschreiten.

#### 2.1.2 Fernsehen

11. Live-Übertragungen der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden insbesondere in 2 Paketen angeboten. Paket 1 umfasst die jeweiligen Hauptspieltage der beiden Ligen (Samstag bzw. Sonntag), die in voller Länge parallel übertragen werden können. Paket 2 umfasst die jeweiligen Nebenspieltage der beiden Ligen (Sonntag bzw. Freitag) zur ggf. parallelen Übertragung in voller Länge. Beide Pakete berechtigen zusätzlich zur Übertragung der Spiele des jeweils anderen Spieltags mittels Konferenzschaltung. Beide Pakete können zusätzlich das Recht zur zeitversetzten Höhepunkte-Erstberichterstattung im Pay-TV enthalten.

12. Ein drittes Paket berechtigt den Erwerber zur Live-Übertragung mindestens zweier Begegnungen der Bundesliga sowie zur zeitversetzten Highlight-Erstberichterstattung im Free-TV. Ein viertes Paket umfasst Live-Spiele der 2. Bundesliga sowie die Rechte zur zeitversetzten Highlight-Erstberichterstattung im Free-TV. Zweit- und Drittverwertungsrechte werden in einem weiteren Paket 5 angeboten. Die Pakete 3 bis 5 können jeweils auch an mehrere Verwerter vergeben werden.

#### 2.1.3 Internet, Mobilfunk und weiteres

13. Paket 6 enthält das Recht, Begegnungen der Bundesliga und der 2. Bundesliga live und/oder zeitnah im Internet zu übertragen, wobei dies ausschnittsweise und/oder vollumfänglich geschehen kann. Zusätzlich ist das Recht zur zeitversetzten Verwertung (ohne Priorität) enthalten. Dieses Paket wird vom Ligaverband im Zuge der Ausschreibung noch konkretisiert und kann auch an mehrere Verwerter abgegeben werden. Ein weiteres Paket 7 betrifft die zeitversetzte Höhepunkte-Berichterstattung, welches ebenfalls an mehrere Verwerter abgegeben werden kann.
14. Paket 8 beinhaltet das Recht, Begegnungen der Bundesliga und/oder der 2. Bundesliga live und/oder near live und/oder zeitversetzt im Mobilfunk zu übertragen, wobei dies ausschnittsweise oder vollumfänglich geschehen kann. Dieses Paket wird vom Ligaverband im Zuge der Ausschreibung noch konkretisiert und kann an mehrere Mobilfunkanbieter abgegeben werden. In diesem Fall kann der Ligaverband die Angebote inhaltlich aufeinander abstimmen. Paket 9 berechtigt zur zeitversetzten ausschnittweisen Übertragung der Begegnungen der Bundesliga und/oder der 2. Bundesliga im Mobilfunk.
15. Alle weiteren medialen Rechte, die nicht den Paketen 1 bis 9 bzw. den Verwertungsrechten der Vereine zuzuordnen sind, werden in einem weiteren Paket zusammengefasst. Hierunter fallen unter anderem Audioverwertungsrechte sowie Bewegtbildverwertungen im Rahmen von öffentlichen Vorführungen, von Werbemaßnahmen, zur Herstellung von Bild-/Tonträgern für Endkonsumenten (Video, CD, DVD) und für EDV-gestützte Spiel- und Spieleranalysen. Dieses Paket kann mit unterschiedlichen Inhalten an mehrere Verwerter vergeben werden.

## 2.2 Die von den Vereinen vermarkteten Rechte

Den Vereinen kommen unter dem neuen Regime folgende Verwertungsrechte zu.

#### 2.2.1 Fernsehen

16. Jeder Verein kann seine Heimspiele 24 Stunden nach der Begegnung zur einmaligen Free-TV-Ausstrahlung bis zu voller Länge im EWR an einen Free-TV Veranstalter vermarkten.

### 2.2.2 Internet, Mobilfunk und weiteres

17. Jeder Verein kann im Internet auf einer eigenen Webseite zwei Stunden nach Spielende eine Zusammenfassung seiner Heim- und Auswärtsspiele bis zu 30 Minuten verwerthen. Nach 24 Stunden kann die Begegnung in voller Länge verwertet werden. Bei reiner Audio-Berichterstattung über das Internet kann jeder Verein Heim- und Auswärtsspiele live in voller Länge übertragen. Die Verwertung im Internet kann auch ausschließlich einem Dritten im Wege eines „outsourcing“ übertragen werden, wobei dessen Präsentation der Begegnungen erkennbar vereinsbezogen sein muss.
18. Jeder Verein kann die Berichterstattung an seinen Heimspielen für Mobilfunknetze innerhalb des EWR an einen Mobilfunkanbieter vermarkten. Dabei sind während des Spiels eine unbegrenzte Anzahl von zeitversetzten Clips von einer Minute Länge möglich. Nach Spielende bis 2 Stunden nach der Begegnung können die Clips 2 Minuten dauern. Nach 2 Stunden kann die Begegnung in voller Länge über Mobilfunk übertragen werden.
19. Jeder Verein kann seine Heimspiele im frei empfangbaren Hörfunk nach Spielende ohne Einschränkungen verwerthen. Bei Live-Übertragungen darf die Verwertung 10 Minuten pro Halbzeit nicht überschreiten.
20. Ferner haben die Vereine das Recht, im Stadion in beschränktem Umfang Bewegtbildmaterial eigener Spiele der aktuellen und vergangener Spielzeiten zu verwenden (je 10 Sekunden Einspielung pro Tor während des Spiels; 3 Minuten eines zurückliegenden Spiels der aktuellen Begegnung; 3 Minuten anderer Begegnungen der aktuellen Spielzeit). Darüber hinaus bestehen Rechte zur Verwertung von Bewegtbildmaterial für Werbemaßnahmen (30 Sekunden pro Begegnung, soweit Rechte anderer Vereine oder Spieler nicht entgegenstehen), auf vereinsbezogenen Bild-/Tonträgern (Video, CD, DVD) für Endkonsumenten oder für eigene EDV-gestützte Spiel- und Spieleranalysen.

### 2.2.3 Regeln für die individuelle Vermarktung

21. Die vorgenannten Rechte dürfen nicht so veräußert werden, dass durch einen Verwerter ein Produkt erstellt werden kann, welches den Interessen des DFB und des Ligaverbands bzw. der Erwerber der Pakete 1—9 an einem einheitlichen Produkt zuwiderläuft und die Vorteile der Markenprägung (Branding) und der zentralen Vermarktung (One-stop-shop) gefährdet. Daher dürfen bei individueller Vergabe von Verwertungsrechten durch die Vereine maximal zwei Begegnungen gebündelt werden. Aus demselben Grund darf eine Bundesliga-Berichterstattung auf Basis der von den Vereinen veräußerten Verwertungsrechte maximal 30 % des Gesamtumfangs einer Sendung umfassen. Handelt es sich um Berichterstattung, die über eine Verwertungsplattform eines Vereins verbreitet wird („Club-TV“), kann der Berichterstattungsumfang hingegen zu 100 % auf die Bundesliga bezogen sein. Werden die Begegnungen von Vereinen über die Verwertungsplattform eines Dritten (z. B. „Club-TV-Magazin“ oder „Club-Radio-Show“) verbreitet, kann die Bundesliga-Berichterstattung 50 % des Gesamtumfangs der Sendung einnehmen.

### 2.3 Keine ungenutzten Rechte

22. Nach dem modifizierten Vorschlag der Parteien fallen ungenutzte Rechte den Vereinen zur Verwertung zu. Allerdings bleibt der Ligaverband zur parallelen, nicht-exklusiven Vermarktung des entsprechenden Pakets berechtigt.
  - Dies ist zum einen der Fall, wenn der Ligaverband bestimmte, zur zentralen Vermarktung vorgesehene Rechte nicht veräußert hat. Wenn bis zum Ende des 4. Spieltages keine Vereinbarung mit einem Verwerter über eines der obigen Pakete in dessen definiertem Rechteumfang zustande kommt, können die Vereine ab dem 5. Spieltag bis zum Ende der Spielzeit ihre Heimspiele im Rahmen der von dem ungenutzten Verwertungspaket erfassten Rechte selbst verwerthen. Hierbei müssen die unter 2.2.3 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
  - Zum anderen kommen die Vereine dann zum Zuge, wenn der Erwerber die Rechte ohne sachlichen Grund nicht ausübt, d. h. an mehr als zwei Spieltagen einer Spielzeit die ihm eingeräumte Anzahl an Begegnungen nicht oder nicht in vorgesehener Form (live, near live, zeitversetzt) oder vorgesehener Umfang verwertet. Der Verwerter wird den Ligaverband unverzüglich informieren, so dass dieser die Vereine in Kenntnis setzen kann, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können.

### 2.4 Übergangsphase

23. Die Modifikationen im Bereich Fernsehen werden zum 1. Juli 2006 in Kraft treten. Alle anderen Modifikationen gelten ab dem 1. Juli 2004. Diese Übergangsphasen erlauben es, den wettbewerblichen Bedenken sukzessive Rechnung zu tragen, ohne den Spielbetrieb der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu gefährden.
24. Die künftig abzuschließenden Lizenzverträge sind nicht Gegenstand des vorgelegten Vermarktungsmodells. Eine Prüfung in einem gesonderten Verfahren am Maßstab des Gemeinschaftsrechts bleibt in dieser Hinsicht vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass mehrere zentral vermarktete Pakete mit exklusiven Verwertungsrechten kumulativ von einem Verwerter erworben werden.

### 3. ABSICHT DER KOMMISSION

25. Die modifizierte Regelung ist geeignet, Verbrauchervorteile zu erzielen, die die Wettbewerbsprobleme überwiegen. Die Kommission beabsichtigt daher, die modifizierte angemeldete Regelung positiv zu beurteilen. Sie fordert jedoch zuvor alle übrigen Beteiligten auf, ihre Bemerkungen binnen eines Monats ab Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens 37.214 — Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der Deutschen Bundesliga, an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Wettbewerb  
 Direktion C-2  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 296 98 04  
 E-Mail: Stefan.WILBERT@cec.eu.int

## EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

## (Einreihung von Waren)

(2003/C 261/08)

Erläuterungen, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/2002<sup>(2)</sup>, erlassen werden.

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup> werden wie folgt geändert:

Seite 24

**0210**            **Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen**

Der bestehende Text des zweiten Absatzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für die Begriffe ‚getrocknet oder geräuchert‘ und ‚gesalzen oder in Salzlake‘ siehe die Zusätzlichen Anmerkungen 2 E und 7 zu Kapitel 2.“

Seite 111

**2707 99 50**    **basische Erzeugnisse**

Nr. 2: Die Unterposition „2933 39 99“ wird ersetzt durch die Unterposition „2933 39“.

Seite 128

**Allgemeines****Anmerkung 1a)**

Nr. 16: Die Unterposition „2933 39 99“ wird ersetzt durch die Unterposition „2933 39“.

Seite 160

**3809 91 00**    **andere**  
**bis**  
**3809 93 00**

Der bestehende Text:

„Hierher gehören die in den Erläuterungen zu Position 3809 des HS, dritter Absatz Buchstaben A, B und C, genannten, keine Stärke enthaltenden Erzeugnisse und Zubereitungen“

wird ersetzt durch:

„Hierher gehören die in den Erläuterungen zu Position 3809 des HS, dritter Absatz Buchstaben A, B und C, genannten Erzeugnisse und Zubereitungen nur, wenn die Stärke oder Stärkederivate nicht die Grundlage der Erzeugnisse und der Zubereitungen darstellen.“

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 331 vom 7.12.2002, S. 3.

<sup>(3)</sup> Abl. C 256 vom 23.10.2002, S. 1.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.3283 — Ferroser/Teris/Ecocat)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 261/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 21. Oktober 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ferrovial Services („Ferroser“, Deutschland), das zur Ferrovial-Gruppe gehört, und das Unternehmen Teris SA („Teris“, France), das zur Suez-Gruppe gehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Ecocat SL durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ferroser: Stadtreinigung, Müllbeseitigung, Wasserversorgung, Bauwirtschaft, Infrastruktur- und Gebäudeverwaltung;

— Teris: Sondermüll- und Altlastenbeseitigung;

— Ecocat: Sondermüll- und Altlastenbeseitigung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3283 — Ferroser/Teris/Ecocat, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.3293 — Shell/BEB)**

(2003/C 261/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 22. Oktober 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Shell Erdgasbeteiligungsgesellschaft mbH („Shell“), Deutschland, das der Shell-Gruppe angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die alleinige Kontrolle über eine Hälfte des Vertriebsgeschäfts („Shell basket“) des Unternehmens BEB Erdgas und Erdöl GmbH („BEB“), Deutschland, durch Übertragung von Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Shell: Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb von Erdöl, Erdgas, Erdölerzeugnissen, chemischen Erzeugnissen, Stromerzeugung und erneuerbare Energien;
  - Shell basket: Vertrieb von Erdgas; BEB wird in Gewinnung, Kauf, Übertragung und Lagerung von Erdgas tätig bleiben.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3293 — Shell/BEB, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Einleitung des Verfahrens**  
**(Fall COMP/M.3093 — INA/AIG/SNFA)**

(2003/C 261/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. Oktober 2003 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3093 — INA/AIG/SNFA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
J-70,  
B-1049 Brüssel.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 über Sportboote <sup>(1)</sup>**

(2003/C 261/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)*

ENO <sup>(1)</sup>	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	Kleine Wasserfahrzeuge — Kombüseherde für flüssige Brennstoffe (ISO 14895:2000)	EN ISO 14895:2003	Keine	—
CEN	Kleine Wasserfahrzeuge — Lenzeinrichtungen (ISO 15083:2003)	EN ISO 15083:2003	Keine	—
CEN	Kleine Wasserfahrzeuge — Verhütung von Mann-über-Bord-Unfällen und Bergung (ISO 15085:2003)	EN ISO 15085:2003	Keine	—

<sup>(1)</sup> ENO: Europäische Normungsorganisationen:

- CEN: rue de Stassart/Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 ([www.cenorm.be](http://www.cenorm.be));
- Cenelec: rue de Stassart/Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 ([www.cenelec.org](http://www.cenelec.org));
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, Tel. (33-4) 92 94 42 00, Fax (33-4) 93 65 47 16 ([www.etsi.org](http://www.etsi.org)).

Anmerkung 1: Im allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung das Datum der Zurückziehung sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation festgelegt wird. Abweichend davon kann in Ausnahmefällen ein anderes Datum festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 15.

## III

(Bekanntmachungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Im Amtsblatt der Europäischen Union C 261 E veröffentlichte Sitzungsprotokolle vom 10. bis 13.  
Juni 2002**

(2003/C 261/13)

Diese Texte sind verfügbar in:

**EUR-Lex:** <http://europa.eu.int/eur-lex>

**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

---

# KOMMISSION

## PROGRAMM LEONARDO DA VINCI

### Zweite Phase (2000—2006)

#### **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EAC/72/03 — Transfer von im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci entwickelten innovativen Ansätzen**

(2003/C 261/14)

#### **Bekanntmachung: Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Internet**

[http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2_de.html)

1. **Inhalt:** Gegenstand dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Transfer (in und durch unterschiedliche(n) Einrichtungen: private und öffentliche Ausbildungszentren, Unternehmen, Schulen usw.) von innovativen Inhalten, die im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci (LdV) I und II entwickelt wurden.

Der Antragsteller muss **mindestens zwei aus den Programmen LdV I und II hervorgegangene Endprodukte** auswählen. Er muss sie analysieren, anpassen und testen/anwenden und sie auf die beruflichen Ausbildungsverfahren einer oder mehrerer öffentlicher oder privater Einrichtungen in mindestens einem der LdV-Teilnehmerländer <sup>(1)</sup> übertragen und in diese Verfahren integrieren.

2. **Projektdauer:** höchstens 12 Monate
3. **Projektbeginn:** 1. Mai 2004 (Vertragsunterzeichnung: April 2004)
4. **Abschluss des Zuweisungsverfahrens:** 30. April 2004
5. **Zahl der geförderten Projekte:** etwa 5
6. **Auswahlverfahren:** Die Vorschläge werden von einem Gremium externer Experten bewertet, die die Kommission auswählt.
7. **Finanzierung:** Höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bei einem Höchstbetrag von 150 000 Euro pro Projekt. Verfügbares Gesamtbudget für die Aufforderung: etwa 600 000 Euro.
8. **Schlussstermin für die Einreichung der Vorschläge:** spätestens 15. Januar 2004 (es gilt das Datum des Poststempels)

**Der vollständige Text der Aufforderung sowie die Antragsformulare können unter folgender Adresse von der Leonardo da Vinci-Website heruntergeladen werden:**

[http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2_de.html)

**Für weitere Informationen zu dieser Aufforderung:** [Unite-B3@cec.eu.int](mailto:Unite-B3@cec.eu.int)

---

<sup>(1)</sup> Die 15 EU-Mitgliedstaaten, die EFTA/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen), Zypern, Malta und die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL): Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.



**HINWEIS**

Die 41. Ausgabe des Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts erscheint Ende Oktober 2003.

Abonnenten der Papierausgabe des Amtsblatts können den Fundstellennachweis künftig kostenlos beziehen, und zwar jeweils so viele Exemplare und Sprachfassungen, wie sie abonniert haben. Dazu ist das nachstehende Bestellformular unter Angabe der „Abonentennummer“ (Code links unten, mit O/. . . . . beginnend) auszufüllen und zurückzuschicken.

Nichtabonnenten können den Fundstellennachweis kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Sämtliche Amtsblätter (L, C, CA, CE) können kostenlos über folgende Internet-Site abgefragt werden:  
<http://europa.eu.int/eur-lex>

Kat.-Nr.: OA-09-03-000-DE-C

---

**BESTELLSCHEIN**

**Amt für amtliche Veröffentlichungen  
der Europäischen Gemeinschaften**

Abonentendienst  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Fax: (352) 2929-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/. . . . .

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des Fundstellennachweises, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Kat.-Nr.: OA-09-03-000-DE-C

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....